

7. Folgender § 13 wird hinzugefügt:

„§ 13

Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!

Neenstetten, den 14.11.2001

Gerhard Staib
Bürgermeister

Gemeinde Neenstetten

Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung) vom 14.11.2001

Aufgrund von §§ 4, 11 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 45b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG), § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) und §§ 2, 5 a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neenstetten am 14.11.2001 die folgende